№ 152.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresden, Dienstags, den 3. September 1833.

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und sechste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 28. August 1833.

(Beschluß.)

Schluß der Berathung über die Eingabe der Gemeinde Dornhennersdorf. — Berathung über den Bericht der 1. Deputation, das Decret, die Erleichterung der Allodification der Lehne und einige auf das Lehnrecht sich beziehende Bestimmungen betreff. §§. 1 — 7.

Man gelangt nun zu No. II., die Beschwerde der Gemeinde Dornhennersdorf betreffend. Dieselbe hat folgende Gegenstände:

A. die bei Einkaufung eines Grundstücks von der Kaufsumme an die Herrschaft zu entrichtenden Abzugs- oder Lehnsgelder, welche von 100 Thlrn. — = — = oder 128⅔ böhmischen Schocken, das böhmische Schock zu 1 gr. — 5 Thlr. 9 gr. — betragen.

B. daß die Commune oder einzelne Glieder derselben durch die vielen eingezogenen Bauergüter mit mancherlei Beschwerungen belastet seien;

C. daß die dortige obere Gemeinde bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen die Stolgebühren auch an die katholische Geistlichkeit in Seitendorf, mithin doppelt entrichten müsse, und

D. die Ablösung der Frohndienste, und insbesondere die Ermäßigung des Ablösungsquantums.

Die drei erstern Puncte enthalten, wie sofort erhellet, ganz specielle, örtliche Beschwerden. und unterliegen daher dem §. 111. der Verfassungsurkunde, erscheinen aber eben darum, und weil die Beschwerdeführer bei keinem derselben nachgewiesen, daß sie seinethalber den in jenem §. bezeichneten Weg zurückgelegt haben, der Form nach als unzulässig. — Der vierte Punct hingegen unter D. betrifft allerdings eine allgemeine Angelegenheit, dieselbe, welche schon oben, bei der Beschwerde der Gemeinde Langenleuba, unter I. 3., besprochen worden ist —: die Frohnablösung. Auch die Gemeinde Dornhennersdorf beklagt sich nämlich über die große Menge und Mannigfaltigkeit der von ihr abzulösenden Frohnen, uud glaubt, daß darum die Ablösung den meisten Gemeindemitgliedern unmöglich fallen werde. Sie schlägt aber, um solche möglich zu machen, ein anderes Mittel vor, als die Gemeinde Langenleuba, nämlich:

daß, wenn es möglich wäre, der Staat einen Theil der zu entrichtenden Ablösungsgelder übernehmen möchte.

Die Deputation hält aber die Gründe, welche, ihrer oben ausgesprochenen Meinung nach, dem vorerwähnten Antrage der Gemeinde Langenleuba entgegenstehen, für anwendbar auch auf das so eben vorgetragene Gesuch der Gemeinde Dornhennersdorf, welchem überdies noch das Bedenken entgegenstehen würde, daß zu den Geldmitteln, welche zu Deckung des, dem Vorschlage nach, von dem Staate zu übernehmenden Theiles der Ablösungssummen erforderlich sein würden, nicht nur diejenigen Staatsbürger, welche die Frohnverhältnisse gar nicht, oder doch nur auf sehr entfernte Weise berühren, sondern auch die Berechtigten, welche ohnehin vom Staate durch das Gesetz zur Aufgabe ihrer Berechtigung gegen eine möglichst gering gestellte Entschädigung genöthigt werden, ja sogar die Verpflichteten selbst, noch mit beitragen müßten. — Aus den hier dargelegten Gründen geht nun die gutachtliche Ansicht der Deputation hinsichtlich der vorliegenden beiden Eingaben dahin: daß

zu I. auf die Anträge der Gemeinde Langenleuba unter 1. 2. 3. und 5. nicht weiter einzugehen, die unter 4. a. und b. hingegen an die dritte Deputation, und zwar der erstere zu näherer Prüfung und Abgabe ihres Gutachtens, ob deshalb ein Antrag an die Regierung zu stellen sein dürfte, der andere zur Berücksichtigung bei der ihr schon vorliegenden Petition verwandten Inhalts zu überweisen,

zu II. aber die Gemeinde Dornhennersdorf mit ihren Anträgen unter A. B. und C. mit Beziehung auf §. 111. der Verfassungsurkunde durch die vierte Deputation abzuweisen, und derselben dabei mit zu erkennen zu geben sei, wie die Kammer auch den Antrag unter D. zur Befürwortung nicht geeignet befunden habe.

D. Großmann: In formeller Hinsicht stimme er dem Deputationsgutachten bei, nicht aber in materieller, da es ihn sehr wundern müsse, daß die Stolgebühren noch von den protestantischen Gemeinden an die katholischen Geistlichen entrichtet werden sollten, und dieß doch von Seiten letzterer an die Protestanten nicht mehr der Fall sei. Wo bleibe da die im Posener Frieden ausgesprochene Parität beider Kirchen? er involvire doch für die Katholiken dieselbe Pflicht, die von Seiten der protestantischen Kirche gegen sie unausgesetzt erfüllt worden sei. —

Secretair Hartz bemerkt dagegen, das hier in Frage befangene Verhältniß sei sowohl durch ältere als neuere Gesetze bestätigt, sonach nicht abzuändern.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, wie in der Oberlausitz auch Katholiken an protestantische Pfarrer Stolgebühren zu entrichten hätten, wenn die Einpfarrung ihrer Güter keinem Zweifel unterliege.

Secretair v. Zedtwitz: Da die Deputation mit Beziehung auf §. 111. der Verfassungsurkunde die Beschwerde abzuweisen Grund genug habe, könne diesem nichts mehr entgegenstehen.

D. Großmann: Aus Ehrfurcht für die Constitution, die mir heilig ist, erachte ich mein Bedenken für erledigt; ich wollte nur die Kammer auf einen Gegenstand aufmerksam gemacht haben, der in staatsrechtlicher Hinsicht ihre Berücksichtigung verlangt, weil Gegenseitigkeit die Basis der Gerechtigkeit ist.

Nach dem Antrage der Deputation ist man damit einverstanden, daß nur die von der Gemeinde Langenleuba eingereichte Beschwerde nebst dem die Verhandlung über selbige betreffenden Protocolle an die 2. Kammer abgegeben, auch Bescheidungen vom Präsidio an beide Gemeinden erlassen werden sollen.

Man gelangt nun zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung. Er enthält den Bericht der 1. Deputation der 1. Kammer über das allerhöchste Decret, die Erleichterung

SLUB
Wir führen Wissen.